



Tagesbericht COVID-19

Tagesbericht COVID-19

Datenstand: Dienstag, 01.12.2020, 16:00

COVID-19-Fallzahlen Baden-Württemberg		
Bestätigte Fälle	Verstorbene**	Genesene***
152.774 (+2.068*)	2.824 (+49*)	105.486 (+2.161*)
Geschätzter 4-Tages-R-Wert am 26.11.2020	Geschätzter 7-Tages-R-Wert am 25.11.2020	7-Tage-Inzidenz Baden-Württemberg
1,15 (0,96 - 1,37)	0,99 (0,9 - 1,08)	131,8
7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner – Anzahl betroffener Land- und Stadtkreise (N=44):		
> 35 - ≤ 50	> 50 - ≤ 100	> 100
0	11	33
Epidemiologische Lage nach §4 der RVO („Testverordnung Bund“) Derzeit betroffene Land- und Stadtkreise: alle		
Bewertung der epidemiologischen Lage des Ministeriums für Soziales und Integration und des Landesgesundheitsamtes		
Unter Berücksichtigung der Entwicklung der landesweiten Fallzahlen und dem Erreichen der Warnstufe in zahlreichen Kreisen, gilt die Pandemiestufe 3.		
Informationen zu den Pandemiestufen unter: Matrix Pandemiestufen		

*Änderung gegenüber dem Vortag; ** verstorben mit und an COVID-19; *** Schätzwert

Im vorliegenden Tagesbericht werden die landesweit einheitlich erfassten und an das RKI übermittelten Daten zu laborbestätigten COVID-19-Fällen dargestellt.

Neue Corona-Verordnung: Änderungen gültig ab 01.12.2020!

Die Maßnahmen aus dem November werden bis in den Dezember verlängert und verschärft.

[Hier finden Sie die ab 1. Dezember 2020 geltenden Veränderungen im Überblick.](#)

Die aktuelle, ausführliche Corona-Verordnung, finden Sie unter folgendem Link:

[Corona-Verordnung, gültig ab dem 01. Dezember 2020](#)

Überblick der wichtigsten Änderungen der CoronaVO Baden-Württemberg zum 1. Dezember 2020

1. Kontaktbeschränkungen:

- Es dürfen sich nur noch maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten treffen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen nicht zur Personenzahl und sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Leben in einem Haushalt fünf Personen, dann darf kein Besuch mehr empfangen werden.

2. Maskenpflicht:

[Bisherige Regelungen zur Maskenpflicht](#) gelten weiter. Beachten Sie bitte folgende Änderungen:

- Ab dem 1. Dezember gilt eine Maskenpflicht auch vor Einkaufszentren, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der [§§ 66](#) (Großmärkte), [§§ 67](#) (Wochenmärkte) und [§§ 68](#) (Spezialmärkte und Jahrmärkte) der Gewerbeordnung (GewO) sowie den zugehörigen Parkplätzen.



- In den Schulen gilt die Maskenpflicht weiterhin ab der fünften Klasse. Siehe hierzu die [Corona-Verordnung Schule](#) des Kultusministeriums.
- In Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung gilt für Kinder, pädagogischen Personal und Zusatzkräften dieser Einrichtungen keine Maskenpflicht. Siehe hierzu [§1 Kindertagesbetreuungsgesetz](#).
- Für Arbeits- und Betriebsstätten besteht nun eine Maskenpflicht. Insbesondere in Fluren, Treppenhäusern, Teeküchen, Pausenräumen, sanitären Einrichtungen und sonstigen Begegnungsflächen. Von dieser Pflicht kann davon abgewichen werden, wenn dauerhaft ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dies gilt nicht, wenn Publikumsverkehr besteht, hier gilt es dann die Maskenpflicht einzuhalten.
- Die Maskenpflicht gilt auch in Arbeitsstätten unter freiem Himmel, auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle. Siehe hierzu §2 Arbeitsstättenverordnung.
- Maskenpflicht auch weiter in stark frequentierten Fußgängerbereichen wie Einkaufsstraßen, Fußgängerzonen und Plätzen. Dazu können jetzt auch je nach zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten auch Friedhofs-, Kirch-, Schul-, Wander- und sonstige Fußwege zählen, wenn dort viel Fußgänger unterwegs sind und der Abstand nicht eingehalten werden kann.

3. Weihnachten:

- An den Weihnachtstagen dürfen maximal zehn Personen zusammenkommen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren (also bis zu ihrem 15. Geburtstag) zählen bei der Berechnung der Personenzahl nicht mit. Ansonsten gilt die obere Begrenzung auf zehn Personen, unabhängig vom Verwandtheitsgrad der Personen.
- In Baden-Württemberg dürfen Hotels über die Weihnachtstage öffnen. Diese Regel gilt für Reisende, die zu einem Familienbesuch unterwegs sind und ist auf den Zeitraum vom 23. bis 27. Dezember 2020 beschränkt. Ein gastronomischer Betrieb für die Übernachtungsgäste ist verboten. Beherbergungen zu touristischen Zwecken (Urlaub, Städtereisen etc.) sind weiterhin nicht erlaubt.

4. Eine 7-Tage Inzidenz über 200: Was passiert?

- Das Sozialministerium kann den Städten und Gemeinden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.
- Definition der 7-Tage Inzidenz über 200: Diese tritt ein, wenn 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen stattfinden.

Verantwortlich für diese Internetpräsentation

Gemeinde Bisingen
Heidelbergstraße 9
72406 Bisingen
Telefon: 07476 896-0
Telefax: 07476 896-149
E-Mail: info@bisingen.de

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.